

Wichtige Informationen zur **Entsorgung** von **restentleerten Emballagen**

Die Abholung und Verwertung von autorisierten Transportverpackungen der Hersteller, die mit Interzero Verträge zur Verpackungs-Rücknahme abgeschlossen haben, erfolgt deutschlandweit kostenlos, sofern bei der Abholung die Anforderungen gem. Ziffer 9 und 10 unserer Allgemeinen Rücknahmebedingungen für Kunststoff- und Blech-Emballagen (AAB) erfüllt sind.

Interzero beauftragt direkt einen Entsorgungspartner in der Region des Abholorts mit der Entsorgung.

Interzero stellt Ihnen vorab Big Bags zum Verpacken und Sammeln der restentleerten Emballagen zur Verfügung.

Zur Bereitstellung beachten Sie bitte die folgende Checkliste:

- Mindestabholmengen gemäß den Abholkriterien (erhältlich im Internet unter: www.interzero.de oder telefonisch unter: +49 2203/9147-1500)
- Ein ebenerdiger Zugang zu dem Material, das sortenrein gesammelt wird.
- Die Verpackungen sind restentleert und nicht der Witterung ausgesetzt.
- Bitte benennen Sie einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort.
- Der Abholtermin ist mindestens eine Woche vor Abholung anzumelden.

Falls erforderliche Pflichtangaben auf dem auszufüllenden Formular fehlen sollten, kann der Auftrag nicht wie gewünscht bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Interzero Circular Solutions Germany GmbH
Individualvertragsabwicklung
Tel. +49 2203 9147-1500
Fax +49 2203 9147-1529
tv-entsorgung@interzero.de

Auftrag zur Rücknahme von Kunststoff- und Blech-Emballagen

Interzero Circular Solutions Germany GmbH
Stollwerckstr. 9a
51149 Köln

Tel. +49 2203 9147-1500
Fax +49 2203 9147-1529
tv-entsorgung@interzero.de

Adresse des Auftraggebers

Abholadresse

Firma*	Bauvorhaben (Abholort)*
Ansprechpartner/in*	Ansprechpartner/in*
Straße, Hausnummer*	Straße, Hausnummer*
PLZ, Ort*	PLZ, Ort*
Telefon, Mobil*	Telefon, Mobil*
E-Mail*	E-Mail*
USt-ID oder Steuernummer*	

* Pflichtfelder

Wir beauftragen die Interzero Circular Solutions Germany GmbH (im Folgenden: Interzero) mit der Abholung und Entsorgung von Kunststoff- und/oder Blech-Emballagen. Wir stellen u.a. folgende Kunststoff- und/oder Blech-Emballagen zur Abholung und Entsorgung bereit:

Produkthersteller	Kunststoff-Emballagen			Blech-Emballagen		
	Anzahl	Behältnisart	(+ Fassgröße)	Anzahl	Behältnisart	(+ Fassgröße)

1. Eine lose Abholung erfolgt nur nach vorheriger Freigabe durch Interzero.
2. Die Leistungen der Interzero erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Abholbedingungen für Kunststoff- und Blech-Emballagen (AAB); soweit die AAB nichts Abweichendes ausdrücklich regeln, gelten im die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Interzero Circular Solutions Germany GmbH (erhältlich im Internet unter: <https://www.interzero.de/service/agb/> oder telefonisch unter: +49 2203/9147-0). Entgegenstehende oder von Interzero AAB und AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.
3. Mit der Übergabe und Abholung von Kunststoff-/ und Blech-Emballagen, die nicht bei Interzero lizenziert sind, kommt ein kostenpflichtiger Vertrag zustande. Der Auftraggeber zahlt in diesen Fällen an Interzero die zuvor abgestimmte Vergütung für die Entsorgung.
4. Die Rücknahme und Entsorgung von lizenzierten Kunststoff-/ und Blech-Emballagen ist für den Auftraggeber kostenpflichtig, wenn die Voraussetzungen für eine kostenlose Abholung gemäß der AAB nicht erfüllt sind.
5. Interzero behält sich vor, die Abholung und die Entsorgung von Kunststoff- und Blech-Emballagen abzulehnen, wenn sie von Herstellern stammen, die nicht bei Interzero lizenziert sind oder wenn der Auftraggeber bei der Abholung die Voraussetzungen der Ziffern 7, 8 oder 9 der AAB nicht einhält.
6. Nicht Gegenstand eines (kostenpflichtigen) Abhol- und Entsorgungsauftrags sind Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind – für solche bieten wir ein spezielles Rücknahmesystem an. Kontaktieren Sie uns dazu gerne unter +49 2203 9147-1366 oder emballagen@interzero.de.

Information

Bei Rückfragen oder Interesse zur Entsorgung weiterer Nicht-Verpackungsfractionen sprechen Sie uns gerne an. Angebote finden Sie in unserem Onlineshop unter www.ecoservice24.de.

Mindestabholmengen und Abholkriterien für Abholstellen

Verpackungs-Fraktion	Qualität	Erfassungssystem			
		Wechselbehälter	Umleerbehälter	Sammelsäcke	lose Erfassung
Papier, Pappkarton, Wellpappe mit Polsterung (PPK)	Gebrauchte Papier- und Kartonverpackungen, die mindestens 70% Wellpappe enthalten, Reste Vollpappe und Paekpapier, trocken	ja, Schüttgewicht: 80 kg/m ³	ja, 50 kg/m ³	nein	Mindestabholmenge: 2 m ³ , in Abstimmung mit dem Entsorger, gebündelt, flachliegend
Pappkerne	Sortenreine Trennung (kein PPK, KPS)	ja, Schüttgewicht: 50 kg/m ³ , Mindestabholmenge: 2 m ³	nein	nein	nein
Folien, PE-Schrumpf-, Stretch- und Luftpolsterfolien	Möglichst stoffgleiche Aufkleber (z. B. PE-Folie/PE-Aufkleber), trocken, ohne Verunreinigung durch Chemikalien (Füllgutreste), Öle, Farben oder Abfälle	ja, Schüttgewicht: 25 kg/m ³	ja, 17 kg/m ³	in transparenten 1–2,5 m ³ PE-Einwegsäcken, Mindestabholmenge: 2 m ³ , 17 kg/m ³	nein
PE-Schaumstoffverpackungen (unvernetzt)	Möglichst stoffgleiche Aufkleber (z. B. PE-Folie/PE-Aufkleber), trocken, ohne Verunreinigung durch Chemikalien (Füllgutreste), Öle, Farben oder Abfälle	nein	nein	in transparenten 1–2,5 m ³ PE-Einwegsäcken, Mindestabholmenge: 2 m ³	nein
PUR-Schaumstoffverpackungen	Meist mit PE-Folie umhüllt, diese muss nicht entfernt werden, trocken, ohne Verunreinigung durch Chemikalien (Füllgutreste), Öle, Farben oder Abfälle	nein	nein	in transparenten 1–2,5 m ³ PE-Einwegsäcken, Mindestabholmenge: 2 m ³	nein
Umreifungsbänder aus Kunststoff oder Stahl	Ohne Metallhülsen, ohne Verunreinigung durch Chemikalien (Füllgutreste), Öle, Farben oder Abfälle	ja, nur nach Abstimmung mit dem Entsorger	nein	in transparenten 1–2,5 m ³ PE-Einwegsäcken, Mindestabholmenge: 2 m ³	nein
Paletten und Verpackungen aus Massivholz	Paletten und sonstige Verpackungen aus unbehandeltem Massivholz, sortenrein	ja, Schüttgewicht: 90 kg/m ³	Nur nach Abstimmung mit dem Entsorger	nein	Mindestabholmenge: 300–350 kg (mind. 30 Einwegpaletten)
Paletten und Verpackungen aus Holzwerkstoffen	Paletten und sonstige Verpackungen aus unbehandelten Holzwerkstoffen, z.B. aus Sperrholz, Press-Spanplatten, sortenrein	ja, Schüttgewicht: 90 kg/m ³	Nur nach Abstimmung mit dem Entsorger	nein	Mindestabholmenge: 300–350 kg (mind. 30 Einwegpaletten)
Kabeltrommeln	Sortenreine Bereitstellung, komplett abgewickelte Kabeltrommeln aus Holz	ja, Mindestabholmenge: 30 Stk. oder 300 kg	nein	nein	Nach Absprache mit Interzero
EPS (z. B. Styropor®)	Verpackungen (keine Dämmstoffe), getrennt nach weißen und farbigen Formteilen und Loose-Fill, HBCD-frei	nein	nein	in transparenten 1–2,5 m ³ PE-Einwegsäcken, Mindestabholmenge: 5 m ³ , Schüttgewicht 6 kg/m ³	nein
Kraftpapiersäcke (KPS) (Verbundsäcke, Baustoffsäcke)	Handentstaubt, rieselfrei, Füllgutreste max. 10 % des Sackleergewichtes (Tara), keine Fremdstoffe wie z. B. Pappe, Holz, Metalle, Kunststoffe, Glas usw., trocken	ja, Schüttgewicht: 25 kg/m ³	nein	in transparenten 1–2,5 m ³ PE-Einwegsäcken, nur nach Abstimmung mit dem Entsorger, Mindestabholmenge: 2 m ³	nein
Kunststoff- und/oder Blechemballagen (-Eimer, -Kartuschen, -Dosen, -Hobbocks, -Kanister und -Fässer)	Sortenrein nach Kunststoff und Blechemballagen sortiert, restentleert, dh. spachtel-, tropf- und rieselfrei, ausgewischt, Füllgutreste max. 3 % des Netto-Verpackungsgewichts, unverpresst und unverschlossen	Nach Absprache mit Interzero	nein	In 1 m ³ Interzero Big-Bags, Mindestabholmenge: 1 m ³	Nur nach Absprache mit Interzero (z.B. bei Fässern > 100 l) ab 10 Stück

Allgemeine Abholbedingungen für Kunststoff- und Blech-Emballagen (AAB)

1. Der Auftraggeber hat vor der Übermittlung des Auftrages (per Brief, Fax oder E-Mail) geprüft und sich vergewissert, ob diejenigen Hersteller, die darin genannt sind, für ihre Produkte mit Interzero Verträge über die Verpackungs-Rücknahme (Lizenzierung) abgeschlossen haben.
2. Die Abholung erfolgt für den Auftraggeber mit Ausnahme der Behältermieten kostenlos, wenn die Hersteller der abzuholenden und zu entsorgenden Emballagen ihre Produkte bei Interzero lizenziert haben und die unten genannten Abholvoraussetzungen (insbesondere nach Ziffer 6 der AAB) eingehalten werden.
3. Alle Produkte von Herstellern, die für ihre Produkte keinen Vertrag über die Verpackungs-Rücknahme mit Interzero abgeschlossen haben, sind Gegenstand eines kostenpflichtigen Abhol- und Entsorgungsauftrags, sofern es sich nicht um schadstoffhaltige Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind, handelt. Der Abhol- und Entsorgungsauftrag ist auch dann kostenpflichtig, wenn der Auftraggeber bei der Abholung von lizenzierten Emballagen die Voraussetzungen der Ziffer 6 dieser AAB nicht erfüllt. Bei kostenpflichtigen Abhol- und Entsorgungsaufträgen zahlt der Auftraggeber an Interzero die Entsorgungsdienstleistung zzgl. der gesetzlichen MwSt, außer in den Fällen der Nichteinhaltung des Abholtermins, der Unterschreitung der Mindestrücknahmemenge und der Nichteinhaltung des Verbotes der Bereitstellung von Emballagen schadstoffhaltiger Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind.
4. Interzero behält sich vor, die Abholung und die Entsorgung von Kunststoff- und/oder Blech-Emballagen abzulehnen, wenn sie von Herstellern stammen, die nicht bei Interzero lizenziert sind oder sie nicht den Vorgaben der Ziffern 7, 8 (Satz 1) und 9 (Sätze 1 und 2) dieser AAB entsprechen.
5. Sofern Interzero den Auftrag annimmt, beauftragt Interzero einen Entsorgungspartner mit der Abholung und benennt diesen dem Auftraggeber in der Rückbestätigung der Auftragsannahme.
6. Der Auftraggeber befolgt bei allen Abholungen die nachstehend genannten Abholbedingungen:
 - (a) Er sortiert und trennt die Emballagen nach den zwei Materialfraktionen:
 1. Kunststoff/PE/PP
 2. Blech (Schwarz-/Weißblech sowie Aluminium).
 - (b) Er sorgt dafür, dass die Emballagen restleert sind, d.h. pinsel-/spachtelrein, riesel-/tropffrei und frei von Fremdanhaftungen und frei von Fremdmaterialien.
 - (c) Er stellt zum vereinbarten Abholtermin die Emballagen und Sammelsäcke ebenerdig, witterungsgeschützt und frei zugänglich zur Abholung bereit.
 - (d) Er verwendet für die sortenreine Erfassung der Emballagen stets Sammelsäcke (BigBag-Maß: 120x90x120 cm), die ihm auf Anforderung von Interzero kostenlos bereitgestellt werden. Handelt es sich um Fässer, so brauchen diese nicht in Big Bags erfasst zu werden.
 - (e) Er hält je Abholung die Mindestabholmenge von 1 cbm ein.
 - (f) Er sorgt dafür, dass zum abgesprochenen Abholtermin ein Verantwortlicher vor Ort bereitsteht, um die Emballagen eigenständig zu verladen.
 - (g) Die Emballagen sind nicht als gefährlicher Abfall eingestuft und enthalten auch keine gefährlichen Abfälle.
7. Die Sammelsäcke sind ausschließlich mit den in diesen Abholbedingungen festgelegten Abfällen zu befüllen. Interzero bzw. der Entsorgungspartner kann die bereitgestellten Abfallstoffe daraufhin überprüfen, ob sie den in diesem Vertrag vereinbarten Spezifikationen und Mengen entsprechen. Die Prüfung ist auf äußerlich erkennbare Mängel bzw. Abweichungen beschränkt.
8. Schadstoffhaltige Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind, sind nicht Gegenstand von (kostenpflichtigen) Abholaufträgen über Kunststoff- und Blech-Emballagen. Die Bereitstellung schadstoffhaltiger Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind, zur Abholung ist verboten. Interzero hat dafür ein separates Erfassungs- und Sammelsystem, welches Sie unter +49 2203 9147-1366 oder emballagen@interzero.de erreichen.
9. Für den Fall
 - der Nichteinhaltung des Abholtermins
 - der Unterschreitung der Mindestrücknahmemenge
 - der Falschdeklaration der Verpackungen
 - der Minderqualität des Materials (Bsp. Nicht restleert, Vermischungen)durch den Auftraggeber, verpflichtet sich dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150 € an Interzero.
10. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Interzero kann die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung geltend machen.
11. Für jeden Fall der schuldhaften Nichteinhaltung des Verbotes der Zurverfügungstellung von Emballagen schadstoffhaltiger Füllgüter bzw. Verpackungen, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind, durch den Auftraggeber, verpflichtet sich dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150,- € an Interzero. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Interzero kann die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung geltend machen.
12. Die Übernahme der Abfallstoffe setzt die wirksame Annahmeerklärung von Interzero voraus. Interzero ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, deren Beschaffenheit vom vereinbarten Inhalt abweicht, zu verweigern und entweder an den Auftraggeber zurückzuführen oder einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen und dem Auftraggeber die Dienstleistung in Rechnung zu stellen. Die durch Interzero übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe. Mit Übernahme der zu entsorgenden Abfälle, gehen die zur Verwertung/Beseitigung bestimmten Abfälle in das Eigentum von Interzero über. Ausgeschlossen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen.
13. Bei kostenpflichtigen Entsorgungsaufträgen umfassen die Leistungen von Interzero:
 - die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung oder die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung schadlose Beseitigung der in der Vereinbarung festgelegten Abfälle.
 - Die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von Abfällen umfasst gegebenenfalls deren Beförderung, Behandlung sowie das Lagern und Ablagern entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk sowie den Landesabfallgesetzen.
 - Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht der Anfallstelle, namentlich die eventuell bestehenden Überlassungs- und Andienungspflichten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Sämtliche öffentliche Gebühren aus länderspezifischen bzw. kommunalen Andienungspflichten des Auftraggebers bleiben ebenfalls unberührt. Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die Interzero neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z.B. Verprobung, Analyse) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten von Interzero.
14. Die Leistungen der Interzero erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Abholbedingungen für Kunststoff- und Blech-Emballagen (AAB); soweit die AAB nichts Abweichendes ausdrücklich regeln, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Interzero Circular Solutions Germany GmbH (erhältlich im Internet unter: <https://www.interzero.de/service/agb/> oder telefonisch unter: +49 2203/9147-0). Entgegenstehende oder von unseren AAB und AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.